



verbraucherzentrale  
Bundesverband

ADAC

Redeskript

+++ es gilt das gesprochene Wort +++

**Dr. August Markl**

Präsident des ADAC e.V.

## MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE GEGEN VW KOMMT

vzbv klagt in Kooperation mit dem ADAC gegen die Volkswagen AG

Der ADAC setzt sich seit Beginn der Dieselkrise auf allen Ebenen intensiv für die Interessen Betroffener ein und hat gemeinsam mit anderen Verbraucherverbänden erreicht, dass das Gesetz zur Musterfeststellungsklage noch rechtzeitig auf den Weg gebracht werden konnte.

Neben dem vzbv zählt der ADAC zu den wenigen klagebefugten Verbänden in Deutschland, so dass es für uns eine Selbstverständlichkeit ist, dieses wichtige Klageinstrument nun auch in der Praxis zu fördern und zu unterstützen.

Aus prozesstaktischen Gründen erscheint es uns zweckmäßig, nur einen Kläger auftreten zu lassen. Darum haben sich die beiden größten deutschen Verbraucherschutzverbände darauf verständigt, die erste Musterfeststellungsklage in Deutschland nicht als Konkurrenzprojekt zwischen ADAC und vzbv anzugehen, sondern gemeinsam der Sache zu dienen, indem nur eine – jedoch von beiden Seiten unterstützte – Klage eingereicht wird. Kurz gesagt: Unsere gebündelten Kräfte sind zielführender als zwei konkurrierende Klagen. Dieses gemeinsame Auftreten bei der Musterfeststellungsklage heißt nicht zwingend, dass wir symbiotisch Seite an Seite marschieren, sondern jede Institution ihre jeweilige Intention und Sichtweise auch weiterhin deutlich macht.

Konkret: Der ADAC sieht sich in der großen Verantwortung für die Interessen seiner betroffenen Mitglieder. Deshalb setzen wir uns intensiv dafür ein, das Bestmögliche für betroffene Verbraucher zu erreichen und die Klage des vzbv mit rechtlichem und technischem Knowhow vollumfänglich zu unterstützen. Es darf hier nicht um Eitelkeiten einzelner Verbände gehen, sondern darum, betroffene Verbraucher bei der Eintragung im Klageregister zu beraten, sie mit Informationen zu versorgen und den Prozess in ihrem Sinne erfolversprechend zu begleiten.

Gegenstand des ersten Verfahrens sind nur betroffene VW-, Audi-, Seat- und Skoda-Fahrzeuge, in denen EA-189-Motoren verbaut sind. Gerade für diese Fahrzeuge droht mit Ablauf des Jahres 2018 eine Verjährung von Ansprüchen gegen den Hersteller. Bei Fahrzeugen anderer Hersteller besteht dieses Zeitproblem derzeit nicht, daher gibt es aktuell auch keine konkreten Pläne für ein weiteres Musterfeststellungsverfahren.

Bei der Musterfeststellungsklage handelt es sich um rechtliches Neuland. Ein vergleichbares Verfahren gab es bisher nicht in Deutschland. Deshalb sind die Erfolgsaussichten einer solchen Klage schwer einzuschätzen, die Rechtsprechung hat deutschlandweit in Einzelstreitigkeiten zum Thema Software-Manipulation sehr unterschiedlich geurteilt. Gerade deshalb ist es so wichtig, hier eine einheitliche Entscheidung zu erreichen. Der ADAC wird sich gemeinsam mit dem vzbv intensiv für einen positiven Ausgang des Verfahrens einsetzen.

Bisher hatten Betroffene nur die Möglichkeit, auf eigene Faust zu klagen, mit ungewissem Ausgang und erheblichem Kostenrisiko. Zudem hat die Erfahrung im Prozessalltag gezeigt, dass eine höchstrichterliche Entscheidung von Seiten des Herstellers mit allen Mitteln vermieden werden sollte. Zeichnete sich bislang eine OLG-Entscheidung zu Ungunsten des Herstellers ab, war ein deutliches Schema zu erkennen: Die Kläger wurden durch ein großzügiges Vergleichsangebot mit Stillschweigeabkommen förmlich aus dem Prozess „herausgekauft“.

Alternativ konnte man sich einer Klageindustrie nach amerikanischem Vorbild anschließen, die mit vermeintlichen Sammelverfahren warb – bisher jedoch ohne sichtbare Erfolge.

Kritiker behaupten, die Musterfeststellungsklage ginge nicht weit genug. Diese Kritik ist uns nicht fremd. Natürlich wissen wir, dass diese Klage kein Selbstläufer ist, die am Ende zu einem konkreten Auszahlungsbetrag für den Einzelnen führt. Denn das Urteil stellt nur fest, ob grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz besteht. Den konkreten Betrag muss dann jeder Betroffene in einem eigenen Verfahren geltend machen. Dennoch ist ein positives Feststellungsurteil ein riesiger Schritt im Sinne des Verbrauchers. Denn die im Urteil getroffenen Feststellungen kann er für seinen eigenen Folgeprozess verwenden und erspart sich damit viel Aufwand, viel Risiko und hohe Prozessgebühren. Zudem besteht auch die Chance, dass Kläger und Beklagte sich am Ende des Prozesses in einem Vergleich einigen. Und hiervon könnten betroffene Verbraucher dann direkt und ohne weiteren Folgeprozess profitieren.

Gleichzeitig bringt die Europäische Kommission derzeit ein weitergehendes Gesetz zu Sammelverfahren auf den Weg, das auch die bisher in Deutschland noch nicht vorgesehene zweite Stufe der Klage auf Leistung beinhaltet. Somit können Verbraucher künftig in einem einzigen Verfahren zu ihrem Recht kommen.

Wir freuen uns, dem Verbraucher eine Chance bieten zu können, seine Rechte zu verfolgen – und dies ohne eigenes Risiko: Potentiellen Teilnehmern entstehen keine Kosten. Zudem wird durch die Anmeldung beim Klageregister die Verjährung gehemmt, so dass keine wertvolle Zeit verloren geht.

In diesem Sinne sehen wir dem 1. November 2018 mit Spannung entgegen und freuen uns auf die große Herausforderung, die erste Musterfeststellungsklage in Deutschland für möglichst viele Verbraucher voranbringen zu dürfen.